

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 4015/2022

Tagesordnungspunkt

Entgeltordnung für die Benutzung der Schullandheime des Landkreises Greiz

| Beratungsfolge | Art | Termin | Abstimmung |
|--|-----|------------|------------|
| Ausschuss für Schule, Kultur und Sport | N | 02.11.2022 | |
| Kreis- und Finanzausschuss | N | 15.11.2022 | |
| Kreistag Greiz | Ö | 29.11.2022 | |

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Greiz beschließt mit Wirkung zum 01. Januar 2023 die Änderung der Entgeltordnung für die in seiner Trägerschaft befindlichen Schullandheime gemäß Anlage.

Martina Schweinsburg

1. Problem und Regelungsbedürfnis

Die derzeit gültige Entgeltordnung für Schullandheime in Trägerschaft des Landkreises Greiz wurde 07.06.2016 mit Beschluss des Kreistages Nr. 124/2016, muss angepasst werden.

Aufgrund der seit 2016 deutlich gestiegenen Personal- und Lebenshaltungskosten ist aus haushaltstechnischen Gründen eine Anpassung der Nutzungsentgelte unabdingbar.

Zur Vermeidung von Einnahmedefiziten bedarf es vor dem Hintergrund der Änderung der Umsatzsteuerpflicht darüber hinaus der Möglichkeit, gesetzlich ggfls. anfallende Mehrwertsteuer zusätzlich in Ansatz zu bringen. Ohne diese Möglichkeit wären die Preise der Entgeltordnung Endpreise inklusive Umsatzsteuer. Die ohnehin nicht mehr zeitgemäßen Einnahmen des Landratsamtes Greiz würden sich bei Steuerpflichtigkeit der Leistung zusätzlich auch noch um den darin enthaltenen Mehrwertsteueranteil reduzieren.

Ab dem 01. Januar 2023 sind nach § 2b Abs. 1 UStG (Umsatzsteuergesetz) juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) grundsätzlich als Unternehmer zu behandeln. Im Vergleich zum alten Recht ist dies systematisch ein erheblicher Unterschied, das Verhältnis von Regel und Ausnahme wird nun umgekehrt: Die Tätigkeiten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts werden grundsätzlich als unternehmerisch behandelt, es sei denn, es griffe eine der in § 2b UStG geregelten Ausnahmen bzw. eine sonstige Steuerbefreiung. Zuvor hingegen galt die öffentliche Hand nur dann als Unternehmer, wenn sie sich in der Form eines Betriebes gewerblicher Art betätigte, also als Einrichtung, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft diene und sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person des öffentlichen Rechts in wirtschaftlicher Hinsicht hervorheb.

Nunmehr gilt, dass jeder von einer jPdÖR abgeschlossene Vertrag in privatrechtlicher Handlungsform umsatzsteuerpflichtig ist, es sei denn, die Leistung wäre ausnahmsweise vom Anfall der Umsatzsteuer befreit.

Für die die Schullandheime betreffenden privatrechtlichen Verträge ist die Frage differenziert zu betrachten. Dabei stellen sich z. T. schwierige steuerliche Abgrenzungsfragen. Es kommt auf die Umstände der Leistung an, insbesondere bei Zusatz- und Sonderleistungen.

Privilegiert gemäß § 4 Ziffer 25 UStG sind Leistungen der Jugendhilfe. Entscheidet sich z. B. der Träger eines Jugendamtes, in der Urlaubszeit mit betroffenen Jugendlichen Ferienaufenthalte in einem Schullandheim auf Basis des SGB VIII zu organisieren, so sind derartige Veranstaltungen von der Umsatzsteuer befreit. Entsprechendes gilt gemäß § 4 Ziffer 23 UStG für „schullandheimspezifische Aufenthalte“, bei denen es um die Verwirklichung von Schulprojekten während der Schulzeit durch Schulen im Schullandheim geht. Dies gilt jeweils auch für die Begleitpersonen, sowie die mit der Hauptleistungen Unterbringung/Übernachtung verbundene Beköstigung samt Überlassung von Bettwäsche.

Privilegiert sind darüber hinaus reine Raumnutzungen ohne Übernachtung, § 4 Ziffer 12a UStG. Bei Raumnutzungen mit Übernachtung sieht das jedoch anders aus. Übernachtungen von Erwachsenengruppen, Vereinen, Geburtstagsgästen, Theater- und Musikgruppen etc. sind mehrwertsteuerpflichtig. Es gilt gemäß § 12 Abs. 2 Ziffer 11 UStG ein ermäßigter Steuersatz von 7 %, ebenso für damit im Zusammenhang stehende die Nebenleistungen wie z. B. Beköstigung und die Überlassung von Bettwäsche.

Dem vollen Mehrwertsteuersatz unterliegen hingegen die Nutzung von Grill- oder Lagerfeuerstätten, die Nutzung von Speise- und Seminarräumen sowie die Position Endreinigung.

Bei Maßnahmen des eigenen Jugendamtes ist der Abschluss von Verträgen ausgeschlossen. Das Jugendamt als Teil des Landkreises kann nicht mit Schullandheimen Verträge zur Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet des SGB VIII abschließen, da sowohl Jugendamt als auch Schullandheim Organisationseinheiten des Landkreises Greiz ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind, Verträge aber nur zwischen juristisch selbstständigen voneinander verschiedenen Rechtssubjekten abgeschlossen werden können. Die zu beschließenden Entgelte betreffen insofern deshalb keine Außenforderungen, sondern beziehen sich auf interne Zahlungsströme unter Beteiligung verschiedener Haushaltsstellen des Landkreises.

2. Lösung

Die Entgeltordnung über die Benutzung der Schullandheime des Landkreises Greiz regelt die Art und den Umfang der Benutzungsentgelte und soll somit den Zuschussbedarf aus dem Kreishaushalt minimieren.

Die Preisanpassung erfolgt mit Blick auf die Erhöhung der Mindestlöhne, die Energiepreiserhöhungen und Steigerung der Lebensmittelpreise in moderater Form.

Darüber hinaus bedarf es mit Blick auf die Auswirkungen des § 2b UStG mit Wirkung zum 01. Januar 2023 der Möglichkeit, die Entgelte dort um die anfallende Mehrwertsteuer erhöhen zu können, wo dies notwendig ist.

3. Alternativen

Bei Ablehnung der vorgeschlagenen Änderung bliebe es bei den oben aufgezeigten finanziellen Nachteilen für den Kreishaushalt, die sich in den folgenden Jahren zudem noch vergrößern und den Zuschussbedarf zusätzlich erhöhen würden.

| | | |
|---|--|--|
| 4. Finanzielle Auswirkungen auf den Kreishaushalt | ja <input checked="" type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| Gesamtkosten der Maßnahme: | 7.950,00 € | |
| Veranschlagung im Haushaltsjahr: | 2023 (HH-Entwurf) | |
| HH-Stelle: | 29563.11000 25.950,00 € 29563.13000 26.000,00 € 29564.11000 28.250,00 € 29564.13000 26.000,00 € | |
| HH-Ansatz: | | |
| Erläuterung: | UA 29563 Schullandheim Seelingstädt UA 29564 Schullandheim Welsdorf | |
| <p>Die Mehreinnahmen sind schwer einzuschätzen, da die Entwicklung der zukünftigen Übernachtungen nur schlecht eingeschätzt werden können. Bei gleichbleibenden Übernachtungen, auf der Grundlage 2019, wird der Haushalt (HH) des Schullandheimes (SLH) Seelingstädt um ca. 3.400 € und der HH des SLH Welsdorf um ca. 4.550 € entlastet. Bei Ermittlung der zu erwartenden Mehreinnahmen wurden die Einnahmen aus den Zusatzleistungen, wie Art der Verpflegung, Ausleihen von Bettwäsche nicht berücksichtigt, da die entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen.</p> | | |
| 4.1 Mehrbedarf | ja <input type="checkbox"/> | nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| Höhe des Mehrbedarfes: | € | |
| Deckung des Mehrbedarfes: | | |
| über- / außerplanmäßiger Eigenmittelbedarf | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| Höhe des über- / außerplanmäßigen Eigenmittelbedarfes | € | |
| 4.2 Folgekosten /-lasten | ja <input type="checkbox"/> | nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| Erläuterung: | | |
| Greiz, | Greiz, | |
| Andrea Laßlop stellv. Amtsleiterin Kämmerei | Enrico Neunübel Abteilungsleiter I | |